

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Errichtung des Jugendamtes
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung des Jugendamtes
- § 4 Verwaltung des Jugendamtes
- § 5 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Amtszeit des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Entschädigung
- § 11 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 12 Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften
- § 13 Inkrafttreten

Auf der Grundlage der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – zuletzt geändert am 02. November 2000, der § 2 ff. des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) vom 07. November 1998 (GVBl. Nr. 13/98 S. 269) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Nr. 5/98 S 73) wird nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat der Landkreis Saalfeld – Rudolstadt ein Jugendamt errichtet.

Es führt die Bezeichnung „Jugendamt Saalfeld – Rudolstadt“.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt alle im Zusammenhang mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (KJHG) stehenden Aufgaben wahr.
Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehören insbesondere:
 1. die Erbringung von Leistungen und Erfüllung von Aufgaben nach den §§ 2 ff. SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung,
 2. weitere Aufgaben nach den §§ 14 ff. KJHG in der jeweils geltenden Fassung,
 3. die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind.
- (2) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, ihre Eigeninitiative anzuregen, sich um die Erhaltung oder Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu bemühen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- (3) Mit der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt kann das Jugendamt auch anderen Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Jugendhilfe erfüllen.

§ 3

Gliederung des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

§ 4 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes.
- (2) Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes führt die laufenden Geschäfte des Jugendamtes nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt und des Jugendhilfeausschusses.
- (3) Zu den laufenden Geschäften des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Mit Aufgaben der Jugendhilfe in der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur qualifizierte Fachkräfte beauftragt werden.

§ 5 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung,
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - d) der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
 - e) der Vorbereitung von Beschlüssen der Vertretungskörperschaft, insofern sie die Jugendhilfe betreffen, und
 - f) der Sportförderung
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin des Jugendamtes zu hören und hat das Recht, in allen das Jugendamt betreffenden Fragen an den Kreistag des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt direkt Anträge zu stellen, die von diesem zu behandeln sind.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, mitzuwirken.

§ 6

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:
 - a) zu drei Fünftel des Kreistages des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) zu zwei Fünftel Mitglieder, der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein erster Stellvertreter namentlich bestellt. Für den Fall seiner Verhinderung kann ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt werden.
- (4) Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben.
- (5) Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Kreistag des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt bei der Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Andernfalls wählt der Kreistag des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.
- (7) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, so muss der vorschlagende Träger dem Kreistag des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 6 statt. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.
- (8) Für die nicht dem Kreistag des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt entsprechend. Sie sollen in der Regel ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich des örtlichen Trägers haben.

§ 7

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz führen. Eines von beiden soll dem Kreistag des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt angehören.

§ 8 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Landrat / die Landrätin oder eine von ihm /ihr mit der Vertretung beauftragten Person;
 - b) der Leiter / die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes, im Falle der Verhinderung der / die stellvertretende Leiter/in;
 - c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft der Verwaltung des Jugendamtes;
 - d) die für die Jugendhilfeplanung zuständige Fachkraft der Verwaltung des Jugendamtes;
 - e) der / die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises;
 - f) der / die Ausländerbeauftragte des Landkreises.

Der Leiter / die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes kann sachkundige Mitarbeiter seines Amtes zu Einzelfrage hinzuziehen.

- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
- a) das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - b) das Arbeitsamt;
 - c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
 - d) die Polizeibehörden aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
 - e) das Gesundheitsamt aus seiner Ärzteschaft;
 - f) die evangelische Kirche;
 - g) die katholische Kirche;
 - h) die jüdische Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des örtlichen Trägers bestehen;
 - i) die Kreiselternervertretungen der Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Förderschulen sowie Berufsbildenden Schulen;
 - j) die Kreisschülervertretungen der Regelschulen, der Gymnasien, Förderschulen sowie Berufsbildenden Schulen;

- k) der Behindertenbeirat, falls ein solcher im Bereich des örtlichen Trägers besteht;
- l) der Kreissportbund.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein / eine Stellvertreter/in zu benennen.

- (3) Die Entsendung der beratenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses. Endet die Mitarbeit eines beratenden Mitgliedes bei der entsendenden Stelle oder scheidet das beratende Mitglied aus anderen Gründen dort aus, so ist durch die jeweils entsendende Stelle ein neues Mitglied zu benennen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsthemen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.

§ 9

Amtszeit des Jugendhilfeausschusses

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neu gebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

§ 10

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 ThürKO aus. Sie haben demzufolge Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne des § 13 der Thüringer Kommunalordnung. Näheres regelt die Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt.
- (2) Absatz 1 gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

§ 11

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende einberufen.
- (2) Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Jugendhilfeausschuss einzuberufen.
- (3) Für die Einladung, Tagesordnung und Einberufung, für die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, die Beschlussfassung und Niederschrift, ferner für die Schweigepflicht

und Treuepflicht der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und für ihren Ausschluss bei Sonderinteressen gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind in der Regel öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigtes Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 12

Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann bei vorliegendem Bedarf für einzelne Aufgaben oder Arbeitsbereiche Unterausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften bilden. Diese werden beratend tätig. Die Anzahl der Mitglieder soll die Zahl 9 nicht überschreiten.
- (2) Der Unterausschuss oder die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sollen Mitglieder der Vertretungskörperschaft sein.
- (3) Für die Besetzung der Unterausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Kreistages Saalfeld – Rudolstadt.
- (4) In Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 1 müssen neben dem Jugendamt die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sein. Arbeitsgemeinschaften werden nur für abgegrenzte Themenbereiche eingesetzt.
- (5) Zu den Sitzungen der Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften können zu einzelnen Beratungsthemen Sachverständige hinzugezogen werden, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 11. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt vom 12. Februar 1996 außer Kraft.

Marion Philipp
Landrätin